

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Vereinbarung

nach § 73c SGB V über die Durchführung von prophylaktischen Untersuchungen und Frühbehandlung von Hautveränderungen in der Fassung vom 01. Mai 2019

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der
BKK VAG Baden-Württemberg, Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim

- nachfolgend „VAG“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Vertrags	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Anspruchsberechtigte Versicherte	4
§ 4	Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte	5
§ 5	Leistungsinhalt	5
§ 6	Vergütung	5
§ 7	Abrechnung	5
§ 8	Datenschutz	6
§ 9	Inkrafttreten, Kündigung	6

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Siehe <http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/hautkrebs-screening/>
Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen

Anlage 2 Siehe <http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/hautkrebs-screening/>
Teilnahmeerklärung Arzt

Anlage 3a Siehe <http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/hautkrebs-screening/>
Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung

Anlage 3b Siehe <http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/hautkrebs-screening/>
Patienteninformation zum Datenschutz und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Anlage 3c Siehe <http://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/vertraege-von-a-z/hautkrebs-screening/>
Versicherteninformation

§ 1 Ziel des Vertrages

Hautveränderungen werden von vielen Versicherten als banale Erkrankungen angesehen. Ihre Gefährlichkeit bezüglich der Entstehung von Hautkrebs wird unterschätzt.

Hautkrebs ist die häufigste Krebsart beim Menschen. Zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart mit praktisch hundertprozentiger Heilungschance – vorausgesetzt, er wird rechtzeitig erkannt.

Die Partner dieses Vertrages haben sich zum Ziel gesetzt Hautveränderungen auf ihren Krankheitswert (Behandlungsbedürftigkeit) zu untersuchen, insbesondere Hautkrebs zu erkennen und einer frühzeitigen Behandlung zuzuführen. Dabei soll neben der ärztlichen Untersuchung über die Themen „Sonnenschutz“ und „Hautpflege“ informiert werden, um durch Verhaltensänderungen Hautschäden, insbesondere den Hautkrebs, zu verhüten. Festgestellte Hauterkrankungen werden der kurativen Behandlung zugeführt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebskrankenkassen, die Mitglieder der VAG sind.
- (2) Betriebskrankenkassen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages der VAG beitreten, können auch diesem Vertrag beitreten. Die VAG aktualisiert in diesen Fällen die Anlage 1 des Vertrages und informiert den Vertragspartner.

§ 3 Anspruchsberechtigte Versicherte

- (1) Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs nach diesem Vertrag haben Versicherte der Betriebskrankenkassen gemäß § 2 bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 3 Abs. 1 dieses Vertrags) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Die Versicherten erklären ihre Teilnahme schriftlich mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 3. Der Versicherte ist zwei Jahre an seine Teilnahme gebunden. Er darf für die vereinbarten Leistungen nur vertraglich gebundene Leistungserbringer in Anspruch nehmen bzw. andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung.
- (4) Die Teilnahme beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 3, sie ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der zuständigen Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die zuständige Krankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die zuständige Krankenkasse den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.
- (5) Ein Exemplar der unterzeichneten Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 3 verbleibt in der Arztpraxis. Den Versicherten werden zwei Ausfertigungen der Teilnahmeerklärung ausgehändigt. Eine Ausfertigung übermitteln die Versicherten unverzüglich nach Unterzeichnung an ihre Betriebskrankenkasse.

§ 4

Zur Durchführung berechnete Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs sind an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende niedergelassene Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechnete.
- (2) Der zur Durchführung berechnete Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme schriftlich unter Verwendung der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2 und übermittle diese an die in der Teilnahmeerklärung genannten Annahmestelle. Die Teilnahme erfolgt rückwirkend zum 1. Tag des Quartals, in dem die Teilnahmeerklärung bei der Annahmestelle eingeht. Der Vertragsarzt kann seine Teilnahme an dem Vertrag gegenüber der KVBW schriftlich zum Quartalsende kündigen.

§ 5

Leistungsinhalt

- (1) Die ärztlichen Maßnahmen umfassen folgende Leistungen:
 - Anamnese
 - Visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut, auch unter Zuhilfenahme einer Lupe, einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertriginen.
 - Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen.
 - Dabei soll der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten ansprechen und diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädigender Verhaltensweisen hinweisen.
 - Ggf. Auflichtmikroskopie als Zusatzleistung.
- (2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Vertragsarzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und gegebenenfalls Therapie zugeführt werden.

§ 6

Vergütung

- (1) Die Betriebskrankenkassen vergüten dem Vertragsarzt die Leistungen nach § 5 Absatz 1 mit 27,00 € für die Durchführung des Hautkrebscreening (Abrechnungsnummer 99841) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung.
- (2) Wird die Untersuchung mittels der Auflichtmikroskopie erbracht, so vergüten die Betriebskrankenkassen diese mit einem Zuschlag in Höhe von 6,00 € (Abrechnungsnummer 99842) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung zusätzlich zur Abrechnungsnummer 99841.
- (3) Bei ausschließlicher Durchführung der Leistung nach dieser Vereinbarung sind die Nrn. 10210, 10211 sowie 10212 EBM nicht abrechnungsfähig.

§ 7

Abrechnung

- (1) Die berechtigten Vertragsärzte rechnen die Leistungen nach § 5 Absatz 1 (Abrechnungsnummer 99841) mit der KVBW ab.

- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die Betriebskrankenkassen gesondert ausgewiesen und im Formblatt 3 in der Kontenart 400, Kapitel 90, Abschnitt 21 als nicht budgetierte Leistungen erfasst. Dabei wird die Häufigkeit ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVBW, der Zahlungstermine sowie der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen der KVBW und dem BKK Landesverband Baden-Württemberg.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Art. 5, 6 und 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im BDSG (neu) sowie des § 295a SGB V. Darüber hinaus gelten die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg unterliegt dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten („Versichertendaten“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind darüber hinaus die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, die Krankenkasse und ihre Dienstleister beachten im Rahmen der in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, § 284 SGB V, § 22 Abs. 2 BDSG (neu).

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieser Vereinbarung beträgt drei Monate zum Jahressende.